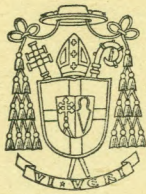


Welttag der hl. Kindheit. — Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1952 und 1953. — Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinde Baden-Baden-Balg mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Baden-Baden. — Entschließung der westdeutschen Bischöfe zu Landvolkfragen. — Stellungnahme der westdeutschen Bischöfe zur Arbeiterfrage. — Studienkonferenz über Fragen der Kinderseelsorge und des Jugendschutzes. — Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Exerzitien. — Kirchliche Statistik. — 75. Deutscher Katholikentag. — Freiburger Münsterbau-Lotterie. — Gräberlisten von Wehrmachtsangehörigen. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Suchanzeige. — Citatio per edictum. — Umsatzsteuervergünstigung bei Lieferungen an die Kirche. — Dekansernennungen. — Pfründe-besetzungen. — Versetzungen. — Sterbefälle.



Nr. 187

Welttag der hl. Kindheit

Meine lieben Kinder !

Was könnte dem Bischof größere Freude bereiten, als wenn er zu seinen kleinen und kleinsten Diözesanen im Namen des göttlichen Kinderfreundes sprechen darf. Mit ganzem Herzen bin ich in dieser heiligen Weihnachtsstunde bei euch, ihr habt euch um die Krippe des göttlichen Kindes geschart, schenkt IHM euere Herzen mit allem guten Willen. Ihr laßt vom Heiland in der Krippe euere Augen und euere Kindesseele hinlenken zu den Millionen jener Kinder, die noch nie etwas von der herrlichen Weihnacht, von der Liebe des Christkinds, vom Lichterglanz der Weihnachtskerzen, vom Gloria der Weihnachtsengel gehört haben. Der Heiland will all die unglücklichen Kinder, die denen es immer noch dunkler Advent ist, eueren in Liebe sorgenden Kinderherzen übergeben. Schaut euch das kleine Gotteskind an! Warum breitet es so bittend die kleinen Hände aus? Etwa bloß um euch nur seine Liebe zu zeigen und zu sagen: Lasset die Kleinen zu mir kommen . . . denn ihrer ist das Himmelreich? Steht in seinem heiligen Kindesantlitz nicht geschrie-

ben, als ob Er euch bitten wollte: „Seid auch ihr kleine Weihnachtsengel!“ Ruft auch ihr es hinein in die Kinderherzen, in denen noch nicht Weihnacht geworden ist: Christus, der Retter ist da! Heute ist euch der Heiland geboren, Christus der Herr! Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden! Ihr könnt zwar noch nicht in die fernen Missionsländer zu den Heiden ziehen, ihr seid ja noch zu klein! Ihr könnt auch nicht nach Rußland und China und Ungarn! Ihr könnt jenen traurigen Kinderherzen äußerlich keine Weihnacht bereiten! Aber eines könnt ihr, meine lieben Kleinen! Ihr könnt an des Heilands liebender Erlöserhand im Geiste und im Herzen immer wieder, ja sogar täglich euere Missionsreise antreten. Wie ihr das anstellen könnt, das hat euch euer Seelsorger und euere Mutter schon oft gesagt. Ihr sollt für euere kleinen Brüder und Schwestern viel und gut beten. Macht's euch heute zum besonderen Vorsatz, täglich zum Morgen- oder Abendgebet noch ein andächtiges Vaterunser für die Kinder zu beten, die den Heiland nicht kennen, weil ihnen niemand von ihm erzählt, weil sie vielleicht auch keine so guten und frommen Eltern haben wie ihr! Vergesst mir, meine lieben kleinen Diözesanen, auch die Kinder von Korea nicht, die heimatlos frieren und hungern, trauern und weinen! Vergesst mir die vielen Kinder der Länder nicht, wo der Satan mit seinen menschlichen Werk-

zeugen das Kommen des göttlichen Erlöserkinds mit teuflischer Gewalt, mit Gefängnis und Folterwerkzeugen verhindert, wo der Heiland aus Elternhaus, aus Kirche und Schule wie ein Verbrecher hinausgeworfen wurde, wo Hunderttausende von Kinderherzen mit dem Höllengift der Gottlosigkeit zugrunde gerichtet werden! Wo die Priester und so viele christustreue Menschen in Gefängnissen schmachten und schon so viele ihre Heilands-treue mit ihrem blutigen Tod bewähren mußten! Vergesst die Kinder auch der andern Länder nicht, wo zwar keine Christenverfolgung herrscht, wo aber auch noch Finsternis die Erde bedeckt und Dunkel die Völker, wo aber seeleneifrige Missionare das himmlische Weihnachtslicht ins Dunkel der Urwälder und der Herzen oft unter größten Mühen hineintragen! Wie manchesmal möchten sie in ihrem mühevollen Aposteldienst mutlos werden! Möchtet ihr, meine Kleinen, nicht deren tröstende liebe Begleiter sein auf ihren gefahrvollen, einsamen Wegen fern der lieben Heimat? Ihr dürft und könnt es durch euer Gebet und noch mehr durch euere ganz persönlichen Opfer und Überwindungen! Darum, Kinder, kein Tag ohne ein Opfer für einen Missionar! Und was ihr den Missionaren Liebes tut für ihre Priesterseelen, das tut ihr dann auch für die vielen Heidenkinder!

Und wenn ihr noch ein Letztes tun könnt, dann wäre euer Bischof froh und dankbar: Spart euch durch eueren Verzicht immer wieder einen Zehner für die Missionare. Für den Heiland gespartes Geld bleibt wertbeständig und bringt Segen! So seid denn, meine lieben kleinen Diözesanen, meine kleinen Missionare! Geht von der Krippe hinaus ins Leben mit dem festen Willen, den Segen des Gotseskinds allüberall verbreiten zu helfen, auf daß durch euch in vielen, vielen Kinderherzen Weihnacht werde, ewige, selige, friedvolle Weihnacht! Dazu gebe ich

euch allen von väterlichem Herzen den Bischöflichen Segen.

Freiburg i. Br., den 15. November 1952.

† Wendelin, Erzbischof.

*

Vorstehendes Hirtenwort ist im Kindergottesdienst am 26. Dezember oder in der Feierstunde des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit zu verlesen. Es bleibt den Hochw. Herren Seelsorgern überlassen, es auch in sonstigen Gottesdiensten zu verwerten.

Der Weisung des Hl. Vaters entsprechend ist in jeder Pfarr- oder Kuratiekirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit hinzuweisen. Für die Kinder wird der Kindergottesdienst entsprechend zu gestalten sein. Die Kommunikanten sind zum Empfang der hl. Sakramente einzuladen. Am Nachmittag wolle eine Festandacht mit feierlicher Aufnahme in das Päpstliche Werk der hl. Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder gehalten werden. Die Kollekte im Kindergottesdienst und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. - Postscheckamt Karlsruhe Nr. 2379 - zu überweisen.

Predigtsskizzen und Vorschläge für die Gestaltung der Feiern gehen den Pfarrämtern und Seelsorgestellen vom Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit, Aachen, Stephanstr. 35, zu.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Freiburg i. Br., den 15. November 1952.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 188

**Erzbischöfliche Verordnung
über die Erhebung und Verwendung
der allgemeinen katholischen Kirchensteuer
für die Rechnungsjahre 1952 und 1953.**

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg auf der Tagung vom 6. August 1952 verordnen Wir:

1. Dem von der Kirchensteuervertretung gutgeheißenen Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 wird zugestimmt.
2. a) Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird zu dem einheitlichen Satz von 8 v. H. erhoben, worin ein Landeskirchensteuerzuschlag von $5\frac{1}{3}$ v. H. enthalten ist.

- Höchstens darf die Kirchensteuer betragen:
Bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I = 3 v. H.
der Steuerklasse II = 2,9 „
des steuerpflichtigen Einkommens;
bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III ermäßigt
sich dieser Satz für jedes zu berücksichtigende
Kind um weitere 0,1 v. H. bis auf 2,5 v. H. des
steuerpflichtigen Einkommens.
- b) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen der allgemeinen katholischen Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock erfolgt im Verhältnis von 8 : 3 : 1.
- c) Die Landeskirchensteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb wird im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in Höhe von 6 v. H. der Meßbeträge (Landeskirchensteuerersatzbetrag) erhoben.
3. a) Die Zahlung des Aufwands für die Versorgung der heimatvertriebenen Ruhestandsgeistlichen und kirchlichen Laienangestellten im Voranschlagsjahr 1951 mit 34493,99 DM wird genehmigt.
- b) Die Gehälter der Geistlichen werden im Ganzen um 20 % erhöht und zwar:
Die Gehälter aller Geistlichen und das Verpflegungsgeld mit Wirkung vom 1. 4. 1951 an um 10 %,
die Gehälter der selbständigen und der ihnen gleichgestellten Geistlichen der Ruhestandsgeistlichen und das Verpflegungsgeld vom 1. 8. 1951 an um weitere 10 %,
die Gehälter der unselbständigen und der ihnen gleichgestellten Geistlichen der Tischitulanten und Hausgeistlichen ab 1. Januar 1952 ebenfalls um weitere 10 %.
- c) Die Zahlung der Weihnachtzulage in Höhe von 100 DM im Rechnungsjahr 1951 statt der im Voranschlag 1950 und 1951 vorgesehenen Weihnachtzulage von 25.— DM an die unselbständigen und den ihnen gleichgestellten Geistlichen sowie den Tischitulanten und Hausgeistlichen wird genehmigt.
- d) Die zusätzliche Zahlung eines halben Monatsgehalts im Rechnungsjahr 1952 mit Stichtag vom 1. 6. 1952 an alle Geistliche wird genehmigt.
4. In den Stellenplan des Erzb. Oberstiftungsrates werden zwei neue Beamtenstellen A 4 b 1 (Rechnungsräte) aufgenommen.
5. Dem Betriebsfond wird die Summe von 1 700 000 Deutsche Mark entnommen und davon 1 000 000 Deutsche Mark den für das Erzb. Palais, das Weihbischöfliche Palais, das Erzb. Ordinariatsgebäude, das Collegium Borromaeum und das Erzb. Gymnasialkonvikt Freiburg pflichtigen Fonden zugeführt, die restlichen 700 000 DM werden zur Wieder-

herstellung kriegszerstörter Kirchen und Pfarrhäuser überwiesen:

an die Gesamtkirchengemeinde Mannheim	200 000 DM,
an die Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe	200 000 DM,
an die Gesamtkirchengemeinde Freiburg	100 000 DM,
an die Gesamtkirchengemeinde Bruchsal	100 000 DM,
an die Gesamtkirchengemeinde Pforzheim	50 000 DM,
an die Kirchengemeinde Breisach	50 000 DM.

6. Die oberste Kirchenbehörde wird ermächtigt, namens der Katholischen Kirche der Erzdiözese Freiburg, Badischen Anteils, durch eine ihrer Stiftungen oder Anstalten im Voranschlagszeitraum 1952 und 1953 Darlehen bis zu 1 000 000 DM aufzunehmen und diese an Kirchengemeinden (notfalls unter Ermäßigung des Zinsfußes) weiterzugeben.
7. Nach Ablauf des Voranschlagszeitraumes dürfen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben bis zur Herbeiführung neuer Beschlüsse noch für 6 Monate vollzogen werden.
8. Die Kirchenbehörde wird ermächtigt, Überschüsse der Rechnungsjahre 1952 und 1953 für den Wiederaufbau der allgemeinen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und den Wiederaufbau kriegszerstörter Kirchen und Pfarrhäuser und weitere Neubauten zu verwenden.
9. Die Kirchenbehörde wird ermächtigt,
a) daß bei Pos. 4 g (Studentenseelsorge) der Ausgaben eine Erhöhung auf 24 000 DM eintreten darf,
b) daß die den Kirchengemeinden gewährten Zuschüsse für Katecheten und Katechetinnen um 20 % verbessert werden dürfen,
c) daß der an das Veronikawerk zu leistende Beitrag auf 40 000 DM jährlich erhöht wird.

Die vorläufige Regierung des Landes Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung vom 17. November 1952 laut Schreiben vom 20. November 1952 Nr. 4177 den vorstehend aufgeführten Beschlüssen die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 29. November 1952.

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 189

Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinde Baden-Baden-Balg mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Baden-Baden

Gemäß Art. 11 Abs. 2 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 vereinigen Wir anmit die Katholische Kirchengemeinde St. Eucharius

in Baden-Baden-Balg zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes mit Wirkung vom 1. April 1952 mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Baden-Baden.

Das Kultministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 13. November 1952 Nr. R 722 BW gemäß Art. 1 und 11 Abs. 2 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Bad. Ortskirchensteuergesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und Art. 21 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 25. November 1952.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 190

Ord. 11. 12. 52

Entschließung der westdeutschen Bischöfe zur Landvolkfragen

Aus ihrer Verantwortung für die katholische Erziehung der Jugend und ihrer Sorge um die religiös-sittliche Lage des Landes haben die westdeutschen Bischöfe auf ihrer Konferenz vom 4.—6. November 1952 folgende Entschließung gefaßt:

1. Wir danken der Katholischen Landjugendbewegung und der Katholischen Landvolkbewegung für die erfreuliche Arbeit der letzten Jahre und ermahnen ihre Leiter und Mitglieder, in ihrem Eifer nicht nachzulassen. Wir begrüßen besonders die Gründung und verheißungsvolle Entwicklung der Katholischen Landvolkshochschulen.

2. Wir bitten die gesamte Katholische Landjugend erneut, die katholischen Landjugendzeitschriften „Der Pflug“ bzw. „Der Sämann“ zu halten und raten eindringlich ab vom Bezug solcher Landjugendzeitschriften, die über den Rahmen von Fachzeitschriften hinaus in Bildungs- und Erziehungsfragen keinen klaren katholischen Standpunkt vertreten.

3. Wir rufen die ganze Katholische Landjugend in Mannes- und Frauenjugend auf, der Katholischen Landjugendbewegung beizutreten und erwarten von allen Seelsorgern auf dem Lande die Förderung bzw. Neugründung von Gruppen der Katholischen Landjugendbewegung. Dabei soll in allen beruflichen Fragen eine enge Verbindung mit anderen landwirtschaftlichen Organisationen gepflegt werden.

4. Wir begrüßen ein freundschaftliches Zusammengehen mit den evangelischen Christen in allen praktischen Fragen des Berufsstandes, lehnen aber mit Nachdruck die Bildungsarbeit und erst recht die Erziehungsarbeit an der Jugend auf interkonfessioneller Grundlage ab.

5. Demgemäß erwarten wir von den landwirtschaftlichen Verbänden, ganz besonders von den katholischen Christen in ihnen, Anerkennung und Förderung der eigenständigen Katholischen Landjugendbewegung und der Katholischen Landvolkbewegung insgesamt zum Besten des Berufsstandes.

6. Wir bitten das ganze katholische Volk um Verständnis für die Anliegen des Landvolks, die Förderung der katholischen Laienbewegung auf dem Lande und das inständige Gebet um die Stärkung von Glaube und Sitte auf dem Lande.

Nr. 191

Ord. 11. 12. 52

Stellungnahme der westdeutschen Bischöfe zur Arbeiterfrage

Von jeher haben die Päpste und die Bischöfe die Notwendigkeit katholischer Standesvereinigungen betont und ihr segensreiches Wirken freudigst begrüßt. Ganz besonders gilt das von den Standesorganisationen der katholischen Arbeiterschaft, denen angesichts der zunehmenden Industrialisierung auf der einen und der gleichzeitig anwachsenden Entchristlichung auf der anderen Seite eine ganz besondere Bedeutung in unseren Tagen zukommt. Mehr denn je kommt es heute darauf an, dem Arbeiter die Möglichkeit zu verschaffen, sich ständig in seinem Glauben zu vertiefen und sich in seinem Denken und Streben an der Soziallehre der Kirche zuverlässig zu orientieren. Darüber hinaus muß ihm seine apostolische Verantwortung zum Bewußtsein gebracht werden, da nur er, wie Pius XI. sagt, der geeignete Apostel unter der Arbeiterschaft sein kann und an erster Stelle mit aufgerufen ist, entscheidend am Aufbau einer vom christlichen Geist erfüllten Sozialordnung mitzuarbeiten.

Alles das bemüht sich in vorbildlicher Weise die Katholische Arbeiter-Bewegung (KAB) den Arbeitern zu geben. Treu den Weisungen der Kirche, nur besorgt um das wahre Wohl des Arbeiterstandes, nimmt sie mutig und entschlossen zu den brennenden Zeitfragen Stellung.

Wir Oberhirten verstehen und teilen die Sorgen der KAB um die Entwicklung der Einheitsgewerkschaft, wir danken den Männern, die aus tiefer christlicher Verantwortung heraus ihre Mitglieder, die in den Gewerkschaften stehen, auf sichtbar werdende gefährliche Tendenzen hingewiesen und die Gewerkschaft selbst nachdrücklichst an die Wahrung weltanschaulicher Neutralität und echter Toleranz gemahnt haben, ganz sicher zum Besten der Gewerkschaft selbst. Wir danken auch jenen katholischen Angehörigen der Gewerkschaft, die unter schwierigsten Verhältnissen bemüht sind, einen lebendigen katholischen Glauben zu bewahren und bestrebt

bleiben, Toleranz und Neutralität in den Gewerkschaften durchzusetzen. Sie mögen überzeugt sein, daß sie auch dem eigentlichen Anliegen der Gewerkschaft den besten Dienst erweisen, wenn sie die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der gewerkschaftlichen Forderungen und Zielsetzungen immer wieder überprüfen an den erleuchteten und klaren Weisungen der Kirche.

Wir ermutigen die KAB, sich auch in Zukunft mit allem Eifer ihrer großen Aufgabe zu widmen: Sicherung der Persönlichkeitswerte des Arbeiters, Verchristlichung des Arbeiterstandes, Mitarbeit am Aufbau einer von christlichem Geiste durchdrungenen Gesellschaftsordnung.

Die katholischen Arbeiter bitten wir, der KAB ihr Vertrauen zu bewahren und durch ihren Beitritt ihre Reihen und damit ihren Einfluß zu verstärken.

Alle Seelsorger aber, auch die in den sogenannten ländlichen Gegenden, bitten wir dringend, ihre erhöhte Aufmerksamkeit der Arbeiterfrage zuzuwenden und sich mit allem Eifer für die Förderung der KAB und der Christlichen Arbeiter-Jugend (CAJ) einzusetzen.

Die Arbeit ist schwierig und mühsam, der Erfolg nicht immer sofort greifbar. Um so reicher und dauerhafter wird aber die Frucht sein, die mit Gottes Hilfe aus unser aller gemeinsamem Bemühen erwächst.

Nr. 192

Ord. 11. 12. 52

Studienkonferenz über Fragen der Kinderseelsorge und des Jugendschutzes

Die Bayerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung veranstaltet in Verbindung mit der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle gegen die Suchtgefahren unter Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Schröffer, Eichstätt, im Exerzitienheim München-Fürstenried im Zyklus der Konferenzen „Vom Lebenserfall zur Lebenserneuerung“ die 6. Studienkonferenz vom 7.—9. Januar 1953. Die Studienkonferenz wird Probleme der Kinderseelsorge und des Jugendschutzes in Referaten von ersten Fachleuten und nachfolgenden Aussprachen behandeln. Die im Schuldienst und in der Kinder- und Jugendarbeit stehenden Seelsorger, Erzieher (von Schulen aller Systeme, Erziehungsheimen, Jugendpflege und Jugendfürsorge), sowie die in der kommenden Jugendarbeit stehenden katholischen Verwaltungsbeamten und Volksmissionare aus den Ländern Bayern, Süd-West-Staat, Rheinland/Pfalz sind zu dieser Studienkonferenz eingeladen. Mit Rücksicht auf die weitreichenden schwierigen aktuellen Aufgaben der Kindererziehung, des Kinder- und Jugendschutzes wird dem Klerus die Teilnahme an dieser Konferenz empfohlen. Auch mögen die Geistlichen die in der Erziehung stehenden

maßgeblichen Persönlichkeiten ihrer Gemeinde auf diese Veranstaltung hinweisen. Da die Teilnehmerzahl begrenzt sein muß und für die Zulassung der Eingangstag der Anmeldung entscheidet, empfiehlt es sich, die Teilnehmer möglichst bald, spätestens bis 28. Dezember, bei der Leitung des Exerzitienhauses München-Fürstenried anzumelden. Alles Nähere wird von der Heimleitung auf Anfrage mitgeteilt.

Nr. 193

Ord. 1. 12. 52

Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine

Wir ersuchen, sämtliche Erträgnisse der von uns angeordneten allgemeinen Kirchenkollekten sowie alle für die kirchlichen Vereine (Bonifatiusverein, Päpstliches Werk der Heiligen Kindheit, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Päpstliches Werk für Priesterberufe, Schutzengelverein) bestimmte Gelder (Beiträge, Patenschaften, sonstige Spenden) mit genauer Angabe der Zweckbestimmung bis spätestens 31. Dezember ds. Js. an die Erz b. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden. Die Überweisung von Geldern unmittelbar an die Zentralen der Vereine ist nicht gestattet.

Alle nach diesem Termin eingehenden Gelder müssen für das Jahr 1953 verbucht werden.

Nr. 194

Ord. 6. 12. 52

Allgemeine Kirchenkollekten

Im ersten Vierteljahr 1953 (Januar, Februar, März) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

6. (11.) Januar: I. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten).
25. Januar: Sammelkollekte (für unvorhergesehene dringliche Notfälle, für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, für die Zwecke der Kath. Mädchenschutzvereine, der Wandernden Kirche, für die Seelsorge der Hotel- und Gasthofsangestellten, für die Förderung der Kath. Bahnhofsmissionen u. a.).
8. Febr.: Kollekte für 40 überdiözesane Einrichtungen (St. Josephs-Missionsverein, St. Raphaelsverein, Bistum Berlin, Albertus-Magnus-Colleg in Königstein, Priesterseminar Neuzelle, Bischöfliche Hauptstellen für Film und Rundfunk, Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Volkswartbund u. a. m.).
1. März: I. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der kath. Theologie, für den

Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars).

9.—15. März: Fastenopferwoche.

19. (23.) März: Kollekte für Männerseelsorge (für die Förderung der Aufgaben des Kath. Männerwerkes und der ihm angeschlossenen Männerorganisationen sowie des Kolpingwerkes).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939 S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 195

Ord. 6. 12. 52

Exerzitien

Dieser Nummer des Amtsblattes liegen je zwei Exemplare des Exerzitienplanes des Erzb. Missionsinstitutes in Freiburg i. Br. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1953 bei. Die Pfarrämter werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien zu verweisen.

Nr. 196

Ord. 5. 12. 52

Kirchliche Statistik

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1952 werden in Bände versandt.

Jeder Dekan erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den

Pfarrern (Pfarrkuraten, Pfarrverwesern) sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1953 an den Dekan zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dekan hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien, Pfarrkuratien usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen, und bis zum 1. März 1953 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 197

Ord. 6. 12. 52

75. Deutscher Katholikentag

Der Gesamtbericht über den 75. Deutschen Katholikentag, der vom 19. bis 24. August 1952 in Berlin stattfand und unter dem Gesamthema stand: „Gott lebt“, ist soeben erschienen. Der stattliche Band enthält auf 456 Seiten eine eingehende Darstellung der Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen, Kundgebungen, Feiern) und will auf seine Weise mithelfen, daß das Geschenk von Berlin nicht vergessen wird, sondern seine Frucht bleibt. Das Werk ist für alle Organisationen, Gemeinschaften und Werke der Katholischen Aktion von bleibendem Wert. Indem es das Gedankengut des 75. Deutschen Katholikentages vermittelt, gibt es auch eine Fülle von Anregungen für die praktische Arbeit. Wir empfehlen daher die Anschaffung dieses Gesamtberichtes angelegentlichst. Er ist herausgegeben vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und im Verlag der Bonifatiusdruckerei in Paderborn erschienen; er kann zum Preis von 5.80 DM unmittelbar beim Zentralkomitee der Deutschen Katholiken in Paderborn, Neuhäuserstraße 69, oder auch durch den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 198

Ord. 2. 12. 52

Freiburger Münsterbau-Lotterie

Um Mittel für die Instandsetzungsarbeiten am Freiburger Münster zu gewinnen, wurde von den staatlichen Behörden eine Münsterbau-Lotterie genehmigt. Die Durchführung der Lotterie wurde dem Lotterie-Unternehmen J. Stürmer in Mannheim übertragen.

Die Firma hat den Absatz der Lose wesentlich darauf abgestellt, daß sie sämtlichen Mesnern der Erzdiözese eine Anzahl Lose (60 Stück) zusandte und den Mesnern am Los 5 Pfg. als Vergütung zugestand.

Es wird nun mitgeteilt, daß bei zahlreichen Mesnern noch viele unverkaufte Lose liegen und die Gefahr besteht, daß sie liegen bleiben, d. h. weder abgesetzt noch bezahlt, noch zurückgesandt werden. Das Ergebnis der Lotterie kann dadurch sehr ungünstig beeinflusst werden, weil sich der Reinertrag der Lotterie in der Regel nach dem Prozentsatz der abgesetzten Lose richtet.

Wir ersuchen deswegen die Erzb. Pfarrämter, den Mesnern, soweit ihre Lose noch nicht verkauft sind, an die Hand zu gehen. Wir empfehlen, an einem bestimmten Sonntag auf die Münsterbaulose aufmerksam zu machen und sie am Schluß des Gottesdienstes an den Kirchentüren durch geeignete Personen zum Kauf anzubieten.

Nr. 199

Ord. 24. 11. 52

Gräberlisten von Wehrmichtsangehörigen

Noch immer besteht die Möglichkeit, daß sich Gräberlisten, Aufzeichnungen über den Tod von Wehrmichtsangehörigen oder Zivilpersonen, sowie kleine Nachlaßsachen in den Händen von Geistlichen oder Gemeindegliedern befinden.

Wir bitten, solche Listen, Aufzeichnungen oder Nachlaßgegenstände an den Suchdienst an der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, zu übersenden. Soweit es sich um Sterbefälle handelt, die nach Beendigung der Kampfhandlungen 1945 eingetreten sind, mögen die entsprechenden Unterlagen dem Katholischen Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene, München 8, Preysingstraße 21, eingereicht werden. Das Katholische Kirchenbuchamt wird sich in Verbindung mit den Suchdiensten der Kirchlichen Wohlfahrtsverbände und des Deutschen Roten Kreuzes um die Aufklärung des Schicksals dieser Vermißten unter Benachrichtigung der Angehörigen bemühen.

Nr. 200

Ord. 11. 12. 52

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Im Kaplaneihaus Radolfzell, I. Stock, ist eine Wohnung mit drei Zimmern und Küche ab 1. Januar 1953 frei. Anfragen sind an das Pfarramt in Radolfzell zu richten.

Nr. 201

Ord. 10. 12. 52

Suchanzeige

Gesucht wird vom Pfarramt Schönenbach bei Furtwangen:

1. Taufschein eines Konrad Kleiser, geb. um 1784 im Schwarzwald.
2. Geburts- bzw. Taufschein einer Maria Agnes Wagner, geb. 28. 9. 1887, Tochter eines Walter Wagner und Josefine La Vine. Taufpate: Adolf Duffner.

Nr. 202

Off. 5. 12. 52

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Mariae Neufeld natae Richter e Rosenberg (Ukraine) in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excusationis causa anno 1953 mense Januarii die 26. hora decima in aedibus huius Tribunalis Friburgi, via quae dicitur Herrenstraße 35, coram infrascripto Officiali.

Quod nisi compareat die et hora designatis, neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae, curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L.S.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Notarius.

Nr. 203

OStR. 4. 12. 52

Umsatzsteuervergünstigung bei Lieferungen an die Kirche

Durch die Verordnung vom 6. Mai 1952 (BGBl. I S. 285) hat der im Juni 1951 zum Nachteil der Kirche geänderte § 11 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wieder seine früher geltende Fassung erhalten; § 11 Abs. 2 lautet jetzt wieder:

„Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

Die Bestimmung ist in dieser Fassung rückwirkend ab 1. Juli 1951 anzuwenden.

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen auch die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also vor allem Bistümer und Kirchengemeinden, ferner die allgemeinen und örtlichen kirchlichen Fonde und Pfründen. Lieferungen an diese Körperschaften unterliegen ab 1. Juli 1951 nicht mehr dem normalen Umsatzsteuersatz von 4%, sondern lediglich noch dem für den Großhandel geltenden ermäßigten Steuersatz von 1%. Ziel der neuen Bestimmung ist, daß die Ersparnis an Umsatzsteuer

den Kirchen, nicht den Lieferanten zugute kommt. Es ist daher folgendes zu beachten:

- a) Die nach dem 1. Juli 1951 bis heute ausgestellten und bereits bezahlten Rechnungen für Lieferungen waren mit einem Umsatzsteuersatz von 4 % berechnet. Die Ersparnis an Umsatzsteuer beträgt also 3 %. Die Lieferfirmen haben die Möglichkeit, die Umsatzsteuererklärung für 1951 und die Umsatzsteuer-Voranmeldung für 1952 noch zu berichtigen.
- b) Bei heute bereits vorliegenden und noch nicht bezahlten Rechnungen, bei den ab heute eingehenden Rechnungen wie überhaupt bei allen künftigen Aufträgen, Kostenvoranschlägen und Verträgen über Lieferungen ist darauf zu bestehen, daß bei der Preisbemessung der Umstand Berücksichtigung findet, daß der Lieferant im Rahmen des § 7 Abs. 3 des UStG statt der normalen 4 % nur 1 % Umsatzsteuer zu zahlen braucht. Vor allem bei größeren Aufträgen, z. B. bei Aufträgen für Kirchen und Pfarrhausbauten, ist vom Lieferanten der Nachweis zu fordern, daß er die von ihm einberechnete Umsatzsteuer auf 1 % begrenzt hat. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht, so ist bei den Rechnungen mit Rücksicht auf die ersparte Umsatzsteuer ein Abzug von 3 % zu verlangen (nicht zu verwechseln mit dem gegebenenfalls außerdem möglichen Barzahlungs-Skonto-Abzug). Wichtig ist noch zu wissen, daß nach § 7 Abs. 3 UStG nur Lieferungen (nicht etwa auch Leistungen) umsatzsteuerbegünstigt sind und diese auch nur dann, wenn der Lieferant die Gegenstände im Handel erworben und weder bearbeitet noch verarbeitet hat. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 1 % wird nach § 7 Abs. 3 UStG ferner nur dann gewährt, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die vom Unternehmer außerhalb des Großhandels umgesetzten Gegenstände nicht mehr als 75 % des Gesamtumsatzes betragen haben. Es wird also der mehr nur beiläufig betriebene Großhandel eines Unternehmens, das zu mehr als 75 % Einzelhandel betreibt, nicht begünstigt. Umsatzsteuerbefreit sind also z. B. Lieferungen einer Baumaterialhandlung unmittelbar an den Bauherrn (nicht aber bei Lieferung an den Bauunternehmer und Weiterverarbeitung durch diesen), Lieferung einer Buchhandlung an eine der Kirchengemeinde gehörende Borromaeus-Bibliothek.

Dekansernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 22. November 1952 den Pfarrer Otto Bauer in Kiechlingsbergen zum Dekan des Landkapitels Endingen bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Dezember 1952 den Pfarrer Hugo Höfler in Überlingen a. S. zum Dekan des Landkapitels Linzgau bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Dezember 1952 den Pfarrer Joseph Herrmann in Wieden zum Dekan des Landkapitels Wiesental bestellt.

Pfündebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

23. Nov.: Schelb Karl, Pfarrer in Lausheim, auf die Pfarrei Degernau.
23. Nov.: Ulsamer Dr. Gebhard, Pfarrer in Altheim (Lkr. Buchen), auf die Pfarrei Nesselried.

Versetzungen

3. Dez.: Förderer Ewald, Vikar in Forchheim b.K., i. g. E. nach Aglasterhausen.
3. Dez.: Huber Franz, Kooperator am Münster in Konstanz, als Vikar nach Bühl, St. Peter und Paul.
3. Dez.: Huck Arthur, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei, als Pfarrverweser nach Siegelau.
3. Dez.: Kallenbach Paul, Vikar in Aglasterhausen, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei.
3. Dez.: Kopp Oskar, Vikar in Bühl, St. Peter und Paul, als Pfarrverweser nach Schopfheim.
3. Dez.: Vollmer Hans, Vikar in Todtmoos, als Pfarrverweser nach Busenbach.

Im Herrn sind verschieden

27. Nov.: Markert Johannes Peter, resign. Pfarrer von Landshausen, † in Bad Mergentheim.
29. Nov.: Tröndle Ludwig, Pfarrer von Oberharmersbach, † im Krankenhaus in Zell a.H.
6. Dez.: Seeger Karl, resign. Pfarrer von Stollhofen, † in Rottenmünster.
18. Dez.: Saur Jakob, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Kirchzarten, † in Kirchzarten.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat